Die entwertete Mehrheit

Thomas Schüller · Syntagma Forschung · ORCID 0009-0003-9799-6747 · Fassung 1.1 · 10.11.2026 · Alle Rechte vorbehalten

Die entwertete Mehrheit

Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926 als Verfahrens- und Eigentumskonflikt

A. Fragestellung und Methode

Am 20. Juni 1926 stimmten 14.441.590 Stimmberechtigte für die entschädigungslose Enteignung der bis 1918 regierenden Fürstenhäuser; 584.723 stimmten dagegen [1] [4]. Das Verhältnis lag bei rund 25 zu 1. Der Volksentscheid scheiterte dennoch. Er scheiterte nicht an Gegenstimmen, sondern an einer Regel, deren Geltung Wochen zuvor festgelegt worden war: Weil die Reichsregierung auf Verlangen des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg das geforderte Gesetz als verfassungsändernd einstufte, galt nicht die Mehrheit der Abstimmenden, sondern das Zustimmungsquorum des Artikels 76 der Weimarer Reichsverfassung — die Zustimmung der Mehrheit aller Stimmberechtigten, bei rund 39,7 Millionen Wahlberechtigten also etwa 20 Millionen Ja-Stimmen [3][7].

Dieser Befund ist der Ausgangspunkt der Arbeit. Die Episode wird gewöhnlich historisch erzählt. Sie ist zugleich ein verfassungsrechtlicher, demokratietheoretischer, ökonomischer und sozialpsychologischer Fall, und ihre Bedeutung erschließt sich erst im Zusammenspiel dieser Perspektiven. Fünf Disziplinen werden geführt: Geschichte (Teil B), Verfassungs- und Rechtsgeschichte (Teile C, D), Demokratietheorie und Institutionenökonomik (Teile E, I, J), politische Ökonomie des Eigentums (Teil F) und Massenpsychologie der Propaganda (Teil G). Teil H führt sie auf einen gemeinsamen Strukturkern zurück.

Die Arbeit vertritt drei Thesen. Erstens: Die wirksame Entscheidung fiel nicht im Juni an der Urne, sondern bei der Klassifikation des Gesetzes als verfassungsändernd — eingeleitet durch Hindenburgs Mitteilung an den Reichsjustizminister vom 15. März und bestätigt durch das Kabinett am 24. April 1926. Wer über die Einordnung der Vorlage verfügte, verfügte über das Ergebnis. Zweitens: Der Fall ist ein lehrbuchreines Beispiel dafür, wie Zustimmungs- und Beteiligungsquoren die Enthaltung zur Waffe machen und das Abstimmungsgeheimnis aushöhlen — eine Mechanik, die in der direktdemokratischen Verfahrenslehre bis heute strittig und wirksam ist. Drittens: Die Konstellation ist eine verfahrensbezogene Instanz der Risiko-Verfügungs-Asymmetrie (FORSCH-0083): Die Verfügung über die Verfahrensregel und das Tragen der Sachfolge fielen auseinander.

Geltungsstufen. Die Arbeit trennt drei Ebenen: dokumentierter Befund (amtliche Zahlen, Verfassungswortlaut, datierte Akten), kausale Brücke (die Klassifikation als Ursache des Scheiterns) und interpretierende Lesart (die Deutung als Verfügungsasymmetrie). Wo Zahlen oder Zuschreibungen in der Forschung uneinheitlich sind, wird dies in Teil K und im Geltungsvermerk kenntlich gemacht.

Selbstbegrenzung. Diese Arbeit beschreibt einen Mechanismus. Sie trifft keine Aussage darüber, ob die Enteignung gerecht oder geboten gewesen wäre, welches Quorenregime eine Verfassung wählen soll oder welche politischen Schlüsse zu ziehen sind. Die Beschreibung der Wirkungsweise einer Regel ist von ihrer Bewertung getrennt. Wo Positionen referiert werden, werden sie als Positionen ihrer Vertreter kenntlich gemacht; Teil K führt den stärksten Gegenfall aus.

B. Historischer Kontext

B.1 Entmachtet, nicht enteignet

Die Novemberrevolution von 1918 beendete die Monarchie. Die Hohenzollern, Wittelsbacher, Wettiner, Welfen und die übrigen regierenden Häuser verloren ihre Throne, nicht aber ihr Vermögen. Offen blieb, welche Teile des fürstlichen Besitzes Staatsgut und welche Privateigentum waren: Schlösser, Wälder, Ackerland, Kunstsammlungen, Archive und Liegenschaften, deren Status über Jahrhunderte zwischen Krongut, Hausgut und Privatbesitz changiert hatte. Diese Auseinandersetzungen wurden vor Gericht und in Vergleichen mit den Ländern ausgetragen; die Spruchpraxis fiel vielfach zugunsten der Dynastien aus. Ein Wendepunkt war das Urteil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1925, das ein Einziehungsgesetz des Landes Sachsen-Gotha wegen Verstoßes gegen Artikel 153 WRV aufhob und dem Herzog seinen Land- und Forstbesitz wieder zusprach [6][15][21]. Vor diesem Hintergrund — wachsende Abfindungssummen bei materieller Not breiter Schichten nach Krieg und Inflation, verstärkt durch Aufwertungsurteile zugunsten ehemaliger Landesherren — formierte sich die Forderung nach einer reichseinheitlichen, entschädigungslosen Enteignung.

B.2 Die Linie von 1917

Die Forderung und ihr Träger sind ohne die russische Oktoberrevolution von 1917 nicht zu verstehen. Initiatorin des Volksbegehrens war die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), die deutsche Sektion der 1919 in Moskau gegründeten Kommunistischen Internationale (Komintern). Drei Linien verbinden 1926 mit 1917: Erstens die Organisation — die KPD agierte als Komintern-Sektion, die „Einheitsfront" war seit dem IV. Weltkongress 1922 Doktrin, die „Bolschewisierung" seit dem V. Weltkongress 1924; seit 1925 stand die Partei unter Ernst Thälmann [16][20][22]. Zweitens die Form — die Arbeiter- und Soldatenräte von 1918 waren der bewusste Nachbau der russischen Sowjets (von russisch *sowjet*, „Rat"). Drittens die Sache selbst

— die „entschädigungslose Enteignung" ist im Kern das bolschewistische Programm: Das Dekret über Grund und Boden, vom II. Allrussischen Sowjetkongress am 26. Oktober (julianisch) bzw. 8. November 1917 (gregorianisch) angenommen, hob das Privateigentum an Grund und Boden auf und enteignete ohne Entschädigung [19]. Die bürgerliche Gegenvariante hieß „Fürstenabfindung", also Entschädigung. Der Streit von 1926 war damit auch ein Streit zwischen dem russischen und dem liberalen Eigentumsmodell (Teil F). Spiegelbildlich war 1917 für die Gegner das Schreckbild: Für Hindenburg, die rechtskonservativen Verbände und den Reichslandbund war die Vorlage schleichender Bolschewismus, der Angriff auf „Mein und Dein" (Teil G).

B.3 Der Verfahrensweg

Die Einheitsfront griff über den sonst tiefen Graben zwischen KPD und SPD: Bald trugen auch SPD und freie Gewerkschaften (ADGB) die Forderung; Linksliberale und Teile des Zentrums empfahlen ein „Ja" [1][6]. Das Volksbegehren „Enteignung der Fürstenvermögen" wurde vom 4. bis 17. März 1926 durchgeführt; es erreichte 12.523.750 Eintragungen — rund 31,8 Prozent der Stimmberechtigten und mehr als das Dreifache des erforderlichen Zehntels (Art. 73 WRV), etwa zwei Millionen über den bei der Reichstagswahl vom Dezember 1924 für KPD und SPD zusammen abgegebenen Stimmen [6]. Aus dem linksliberal-pazifistischen Lager zog sich Ludwig Quidde zurück, weil die Vorlage auch reines Privateigentum erfasste — ein Hinweis auf die Reichweite der themenspezifischen Koalition, nicht notwendig auf eine parteipolitische Mehrheit (Teile F, L). Am 6. Mai 1926 lehnte der Reichstag den Enteignungsentwurf mit bürgerlicher Mehrheit ab; damit ging die Vorlage in den Volksentscheid. Der konkurrierende Kompromissentwurf der Regierung scheiterte ebenfalls: Die SPD-Fraktion lehnte mit 73 zu 38 ab, die Regierung zog den chancenlosen Entwurf am 2. Juli 1926 in dritter Lesung zurück [2]. Die Vermögensauseinandersetzungen fielen damit wieder an die Länder zurück.

C. Verfassungs- und rechtsgeschichtliche Dimension

C.1 Die drei Schwellen der Weimarer Volksgesetzgebung

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) ermöglichte erstmals eine direkte Mitwirkung der Wählerschaft an der Gesetzgebung. Drei Bestimmungen sind maßgeblich [7]:

- **Artikel 73** machte einen Volksentscheid erforderlich, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten in einem Volksbegehren einen Gesetzentwurf unterstützte; er entfiel, wenn der Reichstag den Entwurf unverändert annahm.
- **Artikel 75** bestimmte, dass ein Beschluss des Reichstags durch Volksentscheid nur außer Kraft gesetzt werden konnte, „wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt" — ein **Beteiligungsquorum** von 50 Prozent.

- **Artikel 76** regelte die Verfassungsänderung: Sollte auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, war „die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich" — ein **Zustimmungsquorum** von 50 Prozent der Stimmberechtigten.

Der Unterschied ist entscheidend. Das Beteiligungsquorum verlangt eine Mindest*beteiligung*; das Zustimmungsquorum verlangt eine Mindestzahl an *Ja-Stimmen*, bezogen auf alle Wahlberechtigten. Bei rund 39,7 Millionen Stimmberechtigten bedeutete Artikel 76 etwa 20 Millionen erforderliche Ja-Stimmen [3]. (Tabelle 1.)

Bestimmung	Gegenstand	Schwelle
Art. 73	Volksbegehren (Initiative)	ein Zehntel der Stimmberechtigten
Art. 75	Volksentscheid gegen Reichstagsbeschluss	Beteiligung der Mehrheit der Stimmberechtigten (Beteiligungsquorum 50 %)
Art. 76	Verfassungsändernder Volksentscheid	Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten (Zustimmungsquorum 50 %)

Tabelle 1: Die drei Schwellen der Weimarer Volksgesetzgebung.

C.2 Die Eigentumsgarantie und die Junktimklausel

Artikel 153 WRV gewährleistete das Eigentum, band Inhalt und Schranken an die Gesetze und erlaubte Enteignung „zum Wohle der Allgemeinheit" und „gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt"; der zweite Satz lautete „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste" [7]. Die kursiv hervorzuhebende Klausel „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt" ist juristisch zentral: Ein verfassungsänderndes Reichsgesetz hätte die Entschädigungspflicht für den Einzelfall aufheben können. Gerade deshalb war die Frage, ob die Vorlage als verfassungsändernd einzustufen sei, das eigentliche Schlachtfeld — sie entschied über die anzuwendende Schwelle.

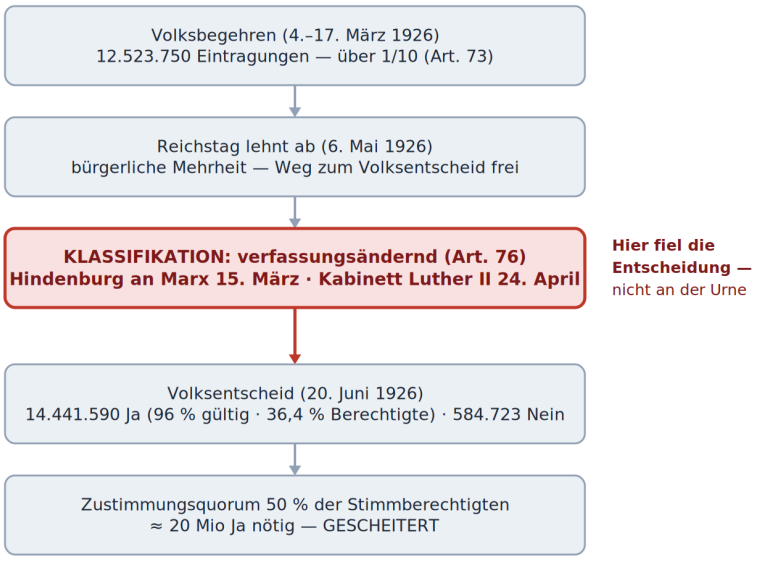
C.3 Der Klassifikationsakt

Die Reichweite dieser Einordnung war das eigentliche Geschehen. Hindenburg teilte dem Reichsjustizminister Wilhelm Marx am 15. März 1926 mit, die angestrebte Enteignung diene nicht dem Wohl der Allgemeinheit, sondern sei eine Vermögensentziehung aus politischen Gründen; das Kabinett Luther II bestätigte diese Rechtsauffassung am 24. April 1926 [2]. Damit war die Vorlage verfassungsändernd, damit galt das Zustimmungsquorum, damit war der Erfolg gegen eine organisierte Enthaltung arithmetisch fast ausgeschlossen, bevor der erste Stimmzettel abgegeben war.

Zwei Interventionen Hindenburgs sind zu unterscheiden. Die erste war die rechtliche Klassifikation (März/April 1926), die die Hürde setzte. Die zweite war politisch: Im Brief vom 22. Mai 1926 an Friedrich Wilhelm von Loebell, Präsident des Reichsbürgerrats — am 7. Juni 1926 in der Wochenschrift „Der Deutsche Spiegel" veröffentlicht — wandte sich der amtierende Reichspräsident öffentlich gegen das Plebiszit. Der Wortlaut nach den Akten der Reichskanzlei: „Es verstößt gegen die Grundlagen der Moral und des Rechts, wenn es der Zufälligkeit einer, vielleicht noch dazu leidenschaftlich erregten Volksabstimmung gestattet sein soll, verfassungsmäßig gewährleistetes Eigentum zu entziehen." [2][5] Reichskanzler Marx erklärte den Brief im Reichstag zur gegenzeichnungsfreien persönlichen Meinungsäußerung, deren Inhalt mit der Regierungsauffassung übereinstimme; die KPD-Fraktion warf der Regierung vor, einen Verfassungsbruch zu decken (Teil G).

Ob ein volksinitiiertes *einfaches* Gesetz das Quorum überhaupt benötigt hätte und ob die Klassifikation als verfassungsändernd das Ergebnis rechtlich tatsächlich determinierte, war zeitgenössisch umstritten und ist in der Forschung aufgearbeitet [16].

Abbildung 1 — Die Verfahrenskaskade und der Klassifikations-Hebel



D. Das Ergebnis und die Arithmetik des Scheiterns

Am Volksentscheid beteiligten sich rund 15,6 Millionen Stimmberechtigte, etwa 39 Prozent. Das vorläufige amtliche Ergebnis des Reichswahlleiters nennt 14.441.590 Ja-Stimmen, 584.723 Nein-Stimmen und 559.406 ungültige Stimmen bei 39.690.559 Stimmberechtigten; die Ja-Stimmen entsprechen etwa 36,4 Prozent aller Stimmberechtigten und rund 96 Prozent der gültigen Stimmen [1][4]. Die endgültige